

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei
Verfasser/in
Reiher, Philipp

Vorlagen-Nr.
20/36/2020
Aktenzeichen
20 50 00

Anlagedatum
23.11.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	07.12.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	10.12.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung gemäß der Anlage.
Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlagen

Komplettfassung der Satzung zur Erhebung von Hundesteuern (Anlage 1)
Dritte Änderung zur Erhebung von Hundesteuern (Anlage 2)

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe +32.400 Euro jährlich ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

entfällt

in der mittelfristigen Finanzplanung

entfällt

unter

KSt 6110000000 SK 30320000

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die direkt durch die Kommunen erhoben wird (§ 9 Abs. 3 KAG). Hierbei dient die Hundesteuer nicht nur der Erzielung von Erträgen. Sie wird zulässigerweise auch zur Eindämmung der Hundehaltung erhoben. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können auf der Grundlage der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 KAG von den Kommunen in der jeweiligen Satzung geregelt werden.

Die Stadt Rheinfelden erhebt die Hundesteuer gemäß der geltenden Hundesteuersatzung, zuletzt geändert zum 01. Januar 2011. Demnach beträgt der Steuersatz für jeden ersten Hund 90,00 EUR. Für jeden weiteren gehaltenen Hund gilt der doppelte Steuersatz. Der Steuersatz für jeden ersten gefährlichen Hund beträgt 500 EUR und für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000 EUR. Die Zwingersteuer beträgt das Zweifache des Steuersatzes.

Nach § 78 GemO, den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen, sind die Kommunen verpflichtet zu prüfen, wo Einnahmen maßvoll erhöht werden können um die anstehenden Ausgabenbedarf im HH-Jahr 2021 ff zu decken. Hierbei stehen nicht nur Gebühren für Leistungen und Entgelte auf der Agenda zur Prüfung, sondern auch die allgemeinen Steuermittel.

Die Verwaltung schlägt die folgenden Erhöhungen des Steuersatzes für das Halten eines Hundes ab dem 01.01.2021 vor:

- für jeden ersten Hund von 90,00 EUR auf 108,00 EUR.
- für jeden zweiten Hund von 180,00 EUR auf 216,00 EUR.
- für jeden ersten gefährlichen Hund von 500,00 EUR auf 600,00 EUR.

Unter Berücksichtigung einer Steuerlast von 108,00 EUR pro Jahr und Hund wird aus Sicht der Verwaltung die Freiheit, einen Hund zu halten, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Dass die Hundesteuererhöhung um 1,50 EUR pro Monat keine sogenannte erdrosselnde Wirkung hat, ergibt sich auch aus ihrer dann absoluten monatlichen Belastung von nur 9,00 EUR.

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, soll die Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Erhöhung (+20 %) wird im Vergleich zu den bisherigen Werten (Ersthund – 90 EUR, Zweithund – 180 EUR, Kampfhund – 500 EUR) nach Schätzung der Stadtkämmerei zu Mehrerträgen von 32.400 EUR führen, die im Haushaltsplanentwurf 2021 bereits berücksichtigt wurden.

Zur Stärkung der Finanzausstattung und im Zuge der Haushaltskonsolidierung der Stadt Rheinfelden wird deshalb die in Anlage 1 aufgeführte Satzung mit Änderungen im § 5 Steuersatz vorgeschlagen.

Eine Auswertung der umliegenden Städte und Gemeinden ergab folgende Übersicht:

<i>Beträge in Euro</i>	Lörrach	Weil am Rhein	Waldshut	Bad Säckingen	Schopfheim	Grenzach-Wyhlen	Rheinfelden (Baden) - neu -
1. Hund	96,00	99,00	96,00	100,00	120,00	90,00	108,00
weiterer Hund	192,00	198,00	288,00	200,00	240,00	180,00	216,00
1. Kampfhund	500,00	600,00	-	350,00	600,00	600,00	600,00
weitere Kampfhunde	-	1.000,00	-	700,00	768,00	1.000,00	1.000,00

Damit würde sich die Stadt Rheinfelden (Baden), gemessen an den Steuersätzen der umliegenden Städte und Gemeinden, weiter im angemessenen Bereich befinden.

Die zu beschließende Änderungssatzung ist in der Anlage 2 angefügt.